

II- 615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 361 IJ

1987-05-13

A N F R A G E

der Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner und Genossen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Vorsorgeprinzip im Gewerberecht

Noch immer fehlt im Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung das Vorsorgeprinzip (Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik), das etwa im Bundesimmissionsschutzgesetz der BRD und in der Schweiz längst gilt. Auch auf entsprechende Anfragen der Fragesteller, etwa im Rahmen einer dringlichen Anfrage an den Herrn Bundeskanzler, wurden keine befriedigenden Antworten gegeben.

Deshalb stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, im § 77 (2) der Gewerbeordnung zu verankern: "Gewerbliche Betriebsanlagen sind so zu errichten, auszurichten und zu betreiben, daß die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben sowie die nach dem Stand der Technik nicht vermeidbaren Emissionen keine Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 74 (2) bewirken." Wenn ja, bis wann kann diese Änderung erfolgen, wenn nein, warum nicht?
2. Sind Sie bereit, auch bestehende Betriebsanlagen innerhalb bestimmter Übergangsfristen dem Stand der Emissionsminderungstechnik zu unterstellen? Wenn ja, wie könnte eine solche Regelung aussehen?
3. Die Fragesteller haben einen Initiativantrag auf Novellierung der Gewerbeordnung (47/A vom 25. März 1987) eingebracht. Wie stehen Sie zu den einzelnen Vorschlägen dieses Antrages, insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen des § 71 a, § 77, § 79, § 81, § 82 der Gewerbeordnung? Wir bitten um detaillierte Beantwortung der einzelnen Punkte.